

## SCHULORDNUNG

Die Schulordnung (SchuO) wurde beschlossen von der Schulkonferenz am 21.10.1991 gem. Berliner Schulgesetz (vgl. u.a. § 7 Abs. 2), zuletzt geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 23.03.2022

**1. Das Schulgebäude** wird um 7.45 Uhr geöffnet, der Vorraum am Haupteingang um 7.00 Uhr. Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern im Gebäude über 13.30 Uhr hinaus ist nur zulässig bei Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

**2.**

### Stunden und Pausenplan

1. Stunde	08.00 - 08.45
2. Stunde	08.50 - 09.35
1. Pause	09.35 - 09.50
3. Stunde	09.50 - 10.35
4. Stunde	10.35 - 11:20
2. Pause	11.20 – 11:50
5. Stunde	11.50 – 12:35
6. Stunde	12.35 – 13:20
3. Pause	13.20 – 13:40
7. Stunde	13.40 – 14:25
8. Stunde	14.35 – 15:20
9. Stunde	15.30 – 16:15
10. Stunde	16.15 – 17:00

### Kurzstundenplan

1. Stunde	08.00 - 08.30
2. Stunde	08.35 - 09.05
1. Pause	09.05 - 09.20
3. Stunde	09.20 – 09:50
4. Stunde	09.55 – 10:25
2. Pause	10.25 – 10:40
5. Stunde	10.40 – 11:10
6. Stunde	11.15 – 11:45
3. Pause	11.45 – 12:00
7. Stunde	12.00 – 12:30
8. Stunde	12.35 – 13:05
9. Stunde	13.15 – 13:45
10. Stunde	13.50 – 14:20

**3. Das Nichterscheinen** einer Lehrkraft wird von der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat gemeldet.

**4. Die Schülerinnen und Schüler** dürfen während der gesamten Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen.

Ausnahmen: Unterricht auf einem anderen Schulgelände, auswärtige Unterrichtsveranstaltungen.

**5. Die Schule** fordert ein respektvolles Verhalten gegenüber dem Unterricht ein – untersagt sind insbesondere Kaugummikauen sowie Essen und Trinken in störender Form sowie das Tragen von Basecaps.

**6. Eine vorzeitige** Abmeldung aus dem Unterricht aus Krankheitsgründen erfolgt bei jener Lehrkraft, die in der folgenden Stunde den Unterricht erteilt.

Die erfolgte Abmeldung trägt die Schülerin oder der Schüler im Sekretariat in ein dort ausliegendes Buch ein. Dann erhält sie oder er einen Abmeldezettel. Die Schulsekretärin bemüht sich, telefonisch die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen. In der Regel hat die Schülerin/der Schüler diese Information im Sekretariat abzuwarten.

Der Abmeldezettel ist von einem Elternteil (Sorgeberechtigten) unterschreiben zu lassen und der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter mitzubringen.

Bei Entlassung durch Unfall oder Krankheit soll, falls nötig, eine Begleitperson mitgehen.

**7. Fehlen wegen Krankheit** muss der Schule am ersten Fehltag fernmündlich und spätestens am dritten Tag schriftlich gemeldet werden, sonst hat sich der/die Klassenleiter(in)/Oberstufentutor(in) über den Grund für die Absenz zu informieren. In der gymnasialen Oberstufe ist das Fehlen bei Klausuren durch die Vorlage eines ärztlichen Attests (bzw. einer amtlichen Bescheinigung) zu begründen. Dieses hat der Schule spätestens am dritten Tag nach dem fraglichen Termin vorzuliegen.

**8. Beurlaubung** bedeutet Befreiung von der gesetzlichen Schulpflicht; sie darf nur aus zwingenden Gründen gewährt werden. Verlängerung von Ferien ist kein zwingender Grund. Anträge auf Beurlaubungen sind in der Regel 10 Tage vorher bei der Klassenleitung zu stellen.

**9. Während der großen Pausen** sind die Klassenräume abgeschlossen. Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler ist der Schulhof (= Sportplatz), für Schülerinnen und Schüler der Sek. II zusätzlich der Schulvorplatz.

**10. Die Lerngruppen sind gemeinsam mit den Fachlehrkräften** für eine sorgfältige Mülltrennung und den Zustand der Unterrichtsräume und des Mobiliars verantwortlich. Beschädigungen sind von den Schülervertretern/-innen sofort der Schulleitung zu melden.

10.1. Die Unterrichtsgruppe, die die letzte Unterrichtsstunde in einem Raum absolviert, ist für die Müllentsorgung und Reinigung in diesem Raum zuständig.

10.2. Für den Zustand der Toiletten in jedem Stockwerk sind die anliegenden Klassen verantwortlich. Beschädigungen sind umgehend bei der Schulleitung zu melden.

10.3. Werden in den Dusch- und Umkleieräumen der Sporthalle Beschädigungen entdeckt, so sind diese sofort der Fachlehrkraft zu melden. Für die anderen Fachräume gilt Entsprechendes.

**11. Das Schneeballwerfen** wird bei entsprechender Witterung nur auf der Spielfläche des Sportplatzes geduldet.

**12. Das Fahrrad- und Motorradfahren** auf dem Vorplatz ist nicht gestattet. Die Fahrräder sind nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

**13. Die Benutzung des Parkplatzes** ist Schülerinnen und Schülern mit PKW vor 14.00 Uhr nur gestattet, wenn sie im Besitz einer gültigen Sondergenehmigung sind.

**14. Im Schulgebäude ist die Benutzung von Handys** und anderen multimedialen Geräten in der Schulzeit **verboten**. Zuwiderhandlungen werden mit dem Einzug des Gerätes geahndet. Diese Regelung gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft im Unterricht zur Nutzung berechtigt wurden. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können betreffende Geräte in Freistunden zur Unterrichtsvor- und nachbereitung verwenden. Alle Schülerinnen und Schüler können betreffende Geräte in den Pausen außerhalb des Schulgebäudes nutzen. Der 2. Innenhof gilt als Schutzzone und demnach dürfen betreffende Geräte dort nicht genutzt werden. Betreffende Geräte können nach Unterrichtsschluss zwecks Unterrichtsvorbereitung oder im Rahmen der Nachhilfe verwendet werden. Eingezogene Geräte können ab dem Ende des Schultages von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden. Bei Klausuren/Klassenarbeiten sind die Geräte ausgeschaltet bei der Aufsicht zu deponieren. Ihr Besitz während der Klausur/Klassenarbeit gilt als Täuschungsversuch.

**15. Zu Beginn eines jeden Schuljahres** und ggf. auf Schüleranfrage informiert der/die Klassenleiter(in)/Oberstufentutor(in) die Schülerinnen und Schüler über die wichtigsten sie betreffenden Bestimmungen des SchulG, der Rechtsvorschriften, der Schulordnung und die Georg-Büchner-Gymnasium spezifischen Grundsätze des Schullebens entsprechend dem Schulprogramm. Die Fachlehrer/innen informieren über die ihr Fach betreffenden Bestimmungen über Klassenarbeiten und/oder schriftliche Lernerfolgskontrollen sowie die Gewichtung bei der Notenbildung.

**16. Die Schulleitung** kann im Benehmen mit den Gremien aus zwingenden Gründen einzelne Bestimmungen der Schulordnung vorübergehend außer Kraft setzen bzw. ändern.

**17. Die Schulordnung** in der vorliegenden Fassung gilt ab 25.04.2022

S. Burkhardt, Schulleiterin

